

Zukunft des Energielandes NRW sichern - mit einem verlässlichen EEG!

Der nachhaltige Umbau der deutschen und damit auch der nordrhein-westfälischen Energiewirtschaft hat durch die Klimavereinbarung von Paris einen neuen Stellenwert bekommen. Beachtet man dabei, dass Nordrhein-Westfalen für rund ein Drittel der deutschen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, werden die CO₂-Emissionen hier in den kommenden Jahren und Jahrzehnten deutlich sinken müssen, damit auf nationaler Ebene die Klimaschutzziele erreicht werden können.

Ein zentrales Instrument hierfür wird der Umstieg von fossilen Quellen auf regenerative Energieträger sein. Dabei sind Erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen aber nicht nur ein Garant für eine klima- und umweltfreundliche Energieversorgung, sondern auch für zukunftsfähige Beschäftigung und regionale Wertschöpfung. Bereits im Jahr 2013 waren mehr als 50.000 Menschen in der regenerativen Energiebranche in NRW beschäftigt. Dabei wurden im Jahr 2013 in NRW mehr als 6,6 Milliarden Euro im regenerativen Anlagen- und Systembau umgesetzt. Allein in der nordrhein-westfälischen Windenergiebranche sind mehr als 16.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und sorgen für mehr als 1 Milliarde Euro regionale Wertschöpfung pro Jahr. Dabei stellt NRW gerade ein wichtiges Cluster für die Zulieferindustrie dar. Mit diesen starken Unternehmen sowie einer wachsenden Struktur von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verfügt NRW über gute Voraussetzungen, auf deren Basis Beschäftigte und Industrie gemeinsam erfolgreich an einer nachhaltigen wirtschaftlichen Zukunft arbeiten können.

Mit Sorge verfolgen wir nun die Debatten über das zukünftige EEG sowie den vorgelegten EEG-Referentenentwurf. So droht die aktuelle Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Energiewende bundesweit und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen massiv auszubremsen.

Gerade das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen muss jedoch durch verlässliche Rahmenbedingungen auch weiterhin von den großen Chancen des Ausbaus regenerativer Energien profitieren, um den Strukturwandel des Landes erfolgreich gestalten zu können und zugleich Strukturbrüche in der regenerativen Energiebranche zu vermeiden. Damit in Nordrhein-Westfalen die Umstellung der Energieversorgung weiter vorangetrieben und zukünftige Wertschöpfungsperspektiven generiert werden können, sind folgende Vorgaben im neuen EEG notwendig:

1) **Verlässliche Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren nicht konterkarieren: Ausbaumengen des EEG 2014 beibehalten.**

Insbesondere vor dem neuen Hintergrund des in Paris verabschiedeten Klimaabkommens und des Ziels langfristig verlässlicher Rahmenbedingungen müssen mindestens die im EEG 2014 geplanten und mit den Bundesländern abgestimmten Ausbaumengen für die Windenergie an Land, die Photovoltaik (2.500 MW) und die Biomasse (100 MW - allerdings netto) fortgeführt werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele auch eine verstärkte Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Wärme- und Mobilitätsbereich notwendig ist. Die diesbezüglich existierenden Hürden der Sektorkopplung müssen schnellstmöglich abgebaut werden.

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
🌐 www.lee-nrw.de

2) Akteursvielfalt und -vielfalt in der Energiewende erhalten!

Im Sinne einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung braucht die Energiewende auch in Zukunft weiterhin eine hohe Zahl und Vielfalt der beteiligten Akteure. Geeignete Regeln müssen daher sicherstellen, dass die Energiewende auch in Zukunft ein Projekt von „Vielen“ bleibt. Gerade die Erneuerbaren Energien bieten dabei strukturschwachen Regionen ein hohes Potential an regionaler Wertschöpfung und sorgen somit für die entsprechende Akzeptanz vor Ort. Deshalb muss beim zukünftigen Ausschreibungssystem die derzeit geplante Freigrenze von 1 Megawatt für die Windenergie deutlich angehoben werden, da sie für heutige Windenergieanlagen, die in der Regel zwischen 2,5 und 3 Megawatt Leistung aufweisen, praktisch keine Relevanz hätte. Hier gilt es die Freigrenze von 18 Megawatt Leistung zu nutzen (6 Anlagen à 3 Megawatt), die mit den EU-Beihilferichtlinien vereinbar ist. Die im Entwurf bisher vorgesehenen besonderen Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegenossenschaften sind indes nicht geeignet, das Zuschlags- sowie das Preisrisiko für diese besonders akzeptanzstarke Akteursgruppe zu minimieren.

3) Für die nächsten Jahre verlässlichen Ausbaupfad für die kostengünstige Windenergie an Land von mindestens 2.500 Megawatt netto beibehalten! - Kostengünstige Onshore-Windenergie nicht zum „Lückenbüsser“ degradieren.

Die Unterzeichner fordern, an dem im EEG 2014 definierten Ausbaupfad für die Windenergie an Land von mindestens 2.500 MW netto festzuhalten. Es muss also jährlich ein Leistungsvolumen von 2.500 MW zuzüglich des jeweiligen jährlichen Altanlagenersatzes ausgeschrieben werden. In keinem Fall darf die kostengünstige Windenergie an Land eine Rolle zugewiesen bekommen, bei der sie nachrangig zu den anderen Erneuerbaren Energien lediglich den übrig bleibenden Ausbaubedarf bis hin zu den maximalen Ausbauzielen von 45 % regenerativem Stromanteil bis 2025 tragen darf und somit gedeckelt würde. Genau das wäre nach dem bisherigen EEG-Referentenentwurf, der keine konkrete jährliche Mindestausschreibungsmenge für die Windenergie an Land vorsieht („xxx bis 2.500 MW netto) und deren Ausbau zudem nach einer aufwändigen Formel von den anderen Erneuerbaren Energien abhängig gemacht werden soll, aber der Fall. Dies könnte zu einem faktischen Nullzubau der Windenergie an Land in den nächsten Jahren führen, was unbedingt vermieden werden muss.

4) Stärkung der Solarenergie als weitere zentrale Säule der Energiewende!

Nachdem im Jahr 2015 der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor für die Photovoltaik um 1.000 Megawatt unterschritten wurde, braucht es nun entsprechende Maßnahmen, die mindestens einen Ausbau in Höhe des im EEG vorgesehenen Korridors (2.400 bis 2.600 Megawatt) sicherstellen. In keinem Fall darf es zu weiteren Belastungen kommen, wie zum Beispiel durch einen erhöhten EEG-Umlagesatz beim Eigenverbrauch. Vielmehr sollte die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch gestrichen werden. Die derzeit geplante Untergrenze von 1 Megawatt im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ab 2017 sollte für die Photovoltaik in jedem Fall aufrechterhalten werden.

5) Erhalt von Biomasse- und Biogasanlagen nach dem Ausscheiden aus dem EEG jetzt sicherstellen!

Gerade im Hinblick auf die Biomasse (aber auch die Windenergie) fordert der LEE NRW Regelungen, die Anlagen einen Weiterbetrieb nach dem Ausscheiden aus dem EEG ermöglichen. Im Sinne einer möglichst kostengünstigen Energiewende ist es volkswirtschaftlich widersinnig, dass funktionsfähige Erneuerbare-Energien-Anlagen mit

dem Ende der EEG-Förderung zurückgebaut werden. Die Anlagenbetreiber benötigen daher JETZT eine Perspektive, damit sie Wartungsinvestitionen tätigen können und ihre Anlagen nicht vorzeitig abschalten. Gefordert wird daher bei Biogasanlagen eine Umstellung des Ausbaupfads von 100 MW brutto auf 100 MW netto pro Jahr, d.h. dass der Ausbaupfad jedes Jahr um die (vorräusichtlich) aus dem EEG ausscheidende Leistung erhöht werden sollte. Daneben sollten Ausnahmen bzw. Vereinfachungen insbesondere für Kleinanlagen bis 150 kW sowie Abfallanlagen (§§ 45/46 EEG) vorgesehen werden.

6) Wasserkraft: Betrieb und Zubau von Wasserkraftanlagen weiter ermöglichen!

Die Modernisierung und der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 500 Kilowatt ist - wie auch der Erfahrungsbericht zum EEG 2014 zeigt - mit der derzeitigen Vergütungshöhe wirtschaftlich nicht möglich, da die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abdeckt werden können und die ökologischen Anforderungen im Gegenzug die Kosten weiter steigen lassen. Dabei hat die Wasserkraft die beste energetische Amortisationszeit von allen Erzeugungstechnologien überhaupt und schafft oft erst ökologische Verbesserungen. Die Vergütungssätze für die kleine Wasserkraft sollten daher an die Stromgestehungskosten angepasst und eine neue Vergütungsgruppe für Anlagen unter 100 Kilowatt eingeführt werden. Zudem sollte die Degression für die Wasserkrafttechnologie ausgesetzt werden.

7) Tiefen-Geothermie: Degression der Vergütung an tatsächlicher Projektrealisierung ausrichten!

Um einen weiteren Ausbau der Tiefen-Geothermie zu ermöglichen, fordert der LEE NRW Investitionssicherheit für Projektbetreiber. Dies kann erreicht werden, wenn die Degressionsstufen nicht zeitlich, sondern durch die Höhe der installierten Leistung ausgelöst werden. Bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 100 Megawatt sollte der aktuelle Vergütungssatz beibehalten werden. Danach wird die Vergütung erstmalig um 1 Prozent abgesenkt. Ebenfalls für jede weiteren 100 Megawatt erfolgt eine Degression von 1 Prozent.

8) Auch unter Ausschreibungen einen bundesweit ausgewogenen Zubau der Erneuerbaren Energien ermöglichen!

Auch unter Ausschreibungen sollte ein breiter deutschlandweiter Ausbau - gerade bei der Wind- und Solarenergie - sichergestellt werden. Für die Windenergie an Land bedarf es hierzu eines fairen Ausschreibungsmodells, das im künftigen Bieterverfahren auch windschwächeren Standorten im Binnenland die Chance gibt, einen Zuschlag zu erhalten. So definiert sich die Qualität eines Standortes für die Windenergie nicht allein über die Windverhältnisse. Vielmehr sind auch Systemdienlichkeit, Verbrauchernähe oder die Akzeptanz vor Ort entscheidende Faktoren. So hat der bundesweite Ausbau der Erneuerbaren Energien den Vorteil, eine konstantere Einspeisung zu erzielen. Das vermindert Abhängigkeiten, reduziert den Netzausbau und erhöht die Systemstabilität. Zudem werden mit einem ausgewogenen Ausbau der Windenergie auch im Binnenland Übertragungsverluste sowie volkswirtschaftlich ineffiziente Abschaltungen von Anlagen aufgrund fehlender Übertragungsnetze vermieden. Die bisher im Referentenentwurf definierten Parameter genügen den Anforderungen für einen solchen bundesweiten Windenergieausbau bisher noch nicht und müssen dringend angepasst werden.

Dieses Schreiben wird zudem ausdrücklich von folgenden Verbänden unterstützt:

**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke
Nordrhein-Westfalen e.V.**

